

124. Ist auch außer den Fällen, in welchen der vom Prozeßgerichte zu fassende Beschluß über die Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers der Aufsehtung durch die sofortige Beschwerde unterliegt, eine für den Fall der Zurückweisung eines Gesuches im voraus eingelegte Beschwerde zulässig?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 12. Juli 1900 i. S. M. Ehefr. (Kl.) w. M. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 141/00.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Gründe:

„Rechtsanwalt B. hat namens der Klägerin mit Eingabe vom 27. Juni 1900 den Sachverständigen Hofrat Dr. B. in D. wegen Befangenheit abgelehnt und für den Fall der Abweisung des Antrages auf Bestellung eines anderen Sachverständigen eventuell Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat gemäß Beschluß vom 28. Juni 1900 die Ablehnung des Sachverständigen für nicht begründet erachtet und mit Rücksicht auf die für den Fall der Zurückweisung des Ablehnungsgesuches eingelegte sofortige Beschwerde die Vorlage der Akten an das Reichsgericht angeordnet.

Die Beschwerde ist somit eingelegt, ehe ein Beschluß erlassen worden, der den Gegenstand einer Beschwerde hätte bilden können. Voraussetzung eines Rechtsmittels ist, daß eine Entscheidung vorliegt, gegen die auf dem Wege des Rechtsmittels Abhilfe gesucht werden soll. Auch die sofortige Beschwerde kann allerdings auch vor der Zustellung des beschwerenden Beschlusses eingelegt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 29 S. 341.

Der Beschluß ist aber erlassen, wenn er verkündet, zugestellt oder einer Partei zur Zustellung ausgehändigt ist.

Vgl. Petersen, Civilprozeßordnung 4. Aufl. S. 104 flg.; Seuffert, Civilprozeßordnung 7. Aufl. S. 696.

Eine Eventualbeschwerde ist gemäß § 577 Abs. 4 in Verbindung mit § 576 C.P.D. nur für die Fälle zugelassen, in welchen der vom Prozeßgerichte zu fassende Beschluß über die Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers der Anfechtung durch die sofortige Beschwerde unterliegt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 25 S. 387 fig. 390; Petersen, Civilprozeßordnung 4. Aufl. S. 104; Seuffert, Civilprozeßordnung 7. Aufl. S. 696; Struckmann u. Koch, Civilprozeßordnung 7. Aufl. S. 683; Gaupp, Civilprozeßordnung 3. Aufl. Bd. 2 § 539 Bem. III a. E.

Gemäß § 574 C.P.D. war daher die eingelegte Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.“ . . .